



Sparkasse
Düren

Offenlegungsbericht gemäß

Capital Requirements Regulation (CRR)

und

§ 26a Kreditwesengesetz (KWG)

per 31.12.2023

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Allgemeine Informationen	3
1.1. Allgemeine Offenlegungsanforderungen	3
1.2. Einschränkungen der Offenlegungspflicht	3
1.3. Häufigkeit der Offenlegung	4
1.4. Medium der Offenlegung	4
2. Offenlegung von Schlüsselparametern	5
3. Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Common Equity Tier 1 Capital (Hartes Kernkapital)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LR	Leverage Ratio
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T1	Tier 1 Capital (Kernkapital)
T2	Tier 2 Capital (Ergänzungskapital)

1. Allgemeine Informationen

1.1. Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Düren alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EURO (Mio. EUR) gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel (Art.) 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Düren erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 13 CRR zugrunde zu legen. Die Sparkasse Düren steht in der Gruppenhierarchie, auf die die Verordnung anzuwenden ist, zuoberst.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Düren die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelninstitutsbezogen für die Sparkasse Düren.

1.2. Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3. Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Düren gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4. Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse (www.sparkasse-dueren.de) im Bereich "Ihre Sparkasse/Ihre Sparkasse vor Ort/Jahresabschluss und sonstige Berichte" veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2. Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abb. 1 Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	378	405
2	Kernkapital (T1)	378	405
3	Gesamtkapital	403	435
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	2.606	2.610
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,52	15,53
6	Kernkapitalquote (%)	14,52	15,53
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,48	16,68
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,00	1,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,56	0,56
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,75	0,75
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,00	9,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01	0,74
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,33
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51	3,57
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,51	12,57
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,48	7,68

Abb. 1 Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern (Fortsetzung)

In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2023
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	4.892	5.149
14	Verschuldungsquote (%)	7,74	7,87
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	848	752
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	508	501
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	65	71
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	444	431
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	191,19	176,24
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.828	3.634
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.960	2.826
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	129,31	128,58

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (435 Mio. EUR) der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (405 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (T2) (30 Mio. EUR) zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2022 um 27 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der Zuführung in den Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB in Höhe von 25 Mio. EUR.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer steigt auf 0,74 %, wobei der Anstieg auf die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Anhebung des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers vom 31.01.2022 zurückzuführen ist. Der Systemrisikopuffer erhöht sich auf 0,33 %. Ursächlich hierfür wiederum ist die Allgemeinverfügung der BaFin zur Absicherung von systemischen Risiken bei Wohnimmobilienfinanzierungen vom 30.03.2022. Beide Allgemeinverfügungen waren jeweils zum 01.02.2023 anzuwenden.

Die Verschuldungsquote steigt auf 7,87 %, wobei der Anstieg auf die Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße in Höhe von 257 Mio. EUR zurückzuführen ist. Die Zunahme des CET1 in Höhe von 27 Mio. EUR hat eine kompensatorische Wirkung. Die Liquiditätsdeckungsquote (176,24 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 191,19 % zum 31.12.2022 auf 176,24 % zum 31.12.2023 ist auf eine Umschichtung hochliquider Aktiva und geänderte Abflussraten (Art. 23 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61) zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (128,58 %) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 129,31 % zum 31.12.2022 auf 128,58 % zum 31.12.2023 ist auf eine Abnahme der ASF, im Wesentlichen resultierend aus der Rückzahlung von Offenmarktgeschäften, zurückzuführen. Die Verminderung der RSF wirkt kompensatorisch.

3. Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Düren die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Düren
Düren, 29. März 2024

Uwe Willer

Dr. Gregor Broschinski